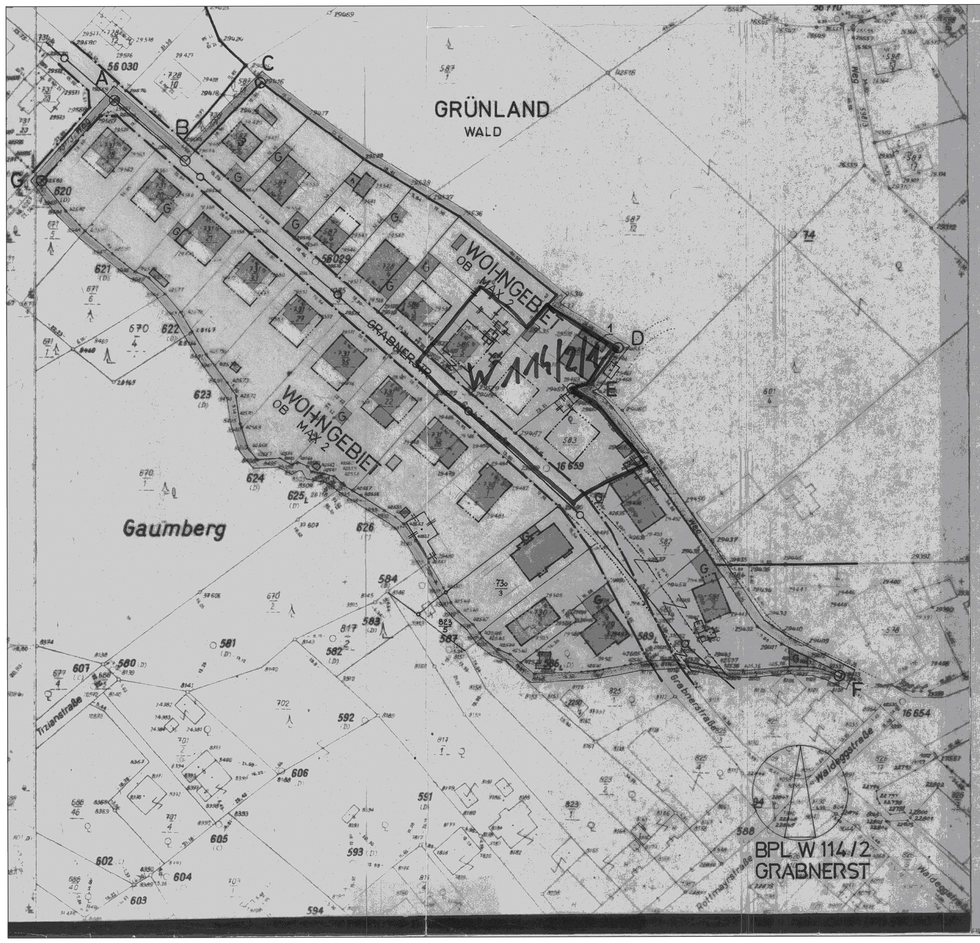

NEBENGEBÄUDE GARTENSEITIG AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN (GARAGEN UND ÜBERDECKTE STELLPLÄTZE AUSGENOMMEN) BIS MAX. 25m² ODER IM BAUWICH NUR BIS MAX. 8m² UND SCHWIMMBECKEN OHNE ÜBERBAUUNG ZULÄSSIG, ABER NICHT IM VORGARTEN.

ERDGESCHOSSIGE ZUBAUTEN BIS MAX. 5m² GRUNDRISSFLÄCHE (WINDFÄNGE) DÜRFEN IM SEITENABSTAND (BAUWICH) BZW. VORGARTEN ERRICHTET WERDEN WENN VON DIESEN MINDESTENS NOCH EIN ABSTAND VON 1,40m ZUR SEITLICHEN GRUNDGRENZE EINGEHALTEN BZW. DIE VORDERE BAUFLUCHTLINIE NICHT MEHR ALS UM 1,60m ÜBERBAUT WIRD

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM §32 ABS 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN

DACHRAUMAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULASSIG

FORMBLATT 1983

BPL W 114/2

GRABNERSTRASSE

IN ÄNDERUNG EINES TEILES DES BPL W 114 (KUNDM. VOM 12.10.1970)

FLÄCHE cg 19.692 m² MASZSTAB 1:1000

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-E-F-G-A

GRB VOM 16.2.1989

RECHTSW. AB

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR 10 VOM 29.5.89

- STRASSENFLUCHTLINIEN
- GRENZLINIEN
- BAUFLUCHTLINIEN
- WENN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, HOHENANGABEN DORT VERBINDLICH WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN IST, GILT HOHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
- HÖHE (HOHENANGABE) IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
- DURCHGANG, DURCHFAHRT MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT
- KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHACHTEN
- GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES AUFGELASSEN
- HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
- ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
- VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
- ANBAUVERBINDLICH

ALTBESTAND / ABBRUCH

BAUM / BAUM= GRUPPE / STRAUCH= GRUPPE — ZU ERHALTEN / ZU PFLANZEN

W	WOHNGEBIET	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
OB	OFFENE BAUWEISE	GFZ	GESCHOSZFLÄCHENZAHL
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	BMZ	BAUMASSENZAHL
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	G,TG	GARAGE, TIEFGARAGE
gr	GRUPPENBAUWEISE	P	PARKPLATZ ÖFFENTLICH
GA	GEHSTEIGANSCHNITT	E	EINSTELLPLATZ PRIVAT
		GU	GARAGEN UNZULASSIG
1,2,3,4,	GESCHOSZANZAHL	EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE		
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSZ ZULASSIG		

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ – PLANUNGSAMT

BEARBEITER

GEZEICHNET TOMITZA AM 23. 2. 1987
GEÄNDERT TOMITZA AM 9.7.1987
22.3.1988

AL PLA DIPL. ING. HOLZLEITNER e.h.